

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 15.01.2021

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die zwischen Ihnen und uns, der Firma Sagel Agrartechnik GmbH & Co. KG, Im Weisersweiler 2, 55624 Rhaunen, HRA 21104, geschlossenen Verträge, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und uns ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

II. Vertragsschluss

Die Darstellung der Waren und Dienstleistungen in unseren Niederlassungen und auf unserer Webseite stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zugesichert wird. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns stets Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit diese nicht bereits beim Hersteller oder bei Dritten liegen, die Weitergabe ist nicht zulässig.

Allgemeine Kostenvoranschläge sind stets kostenfrei. Individuelle und konkretisierte Angebote, die Planungsleistungen erfordern werden nach dem tatsächlichen Aufwand, höchstens jedoch mit € 100,00 abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Fall der Beauftragung durch den Kunden erfolgt eine Gutschrift auf den Auftragswert.

Der Kunde ist an eine Bestellung 2 Wochen, bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist in Textform bestätigen oder die Lieferung ausführen. Mit Erteilung der Auftragsbestätigung durch uns wird die verbindliche Lieferfrist mitgeteilt.

Sofern die Auftragsbestätigung vom ursprünglichen Angebot abweicht, erfolgt der Vertragsschluss der Parteien im ausdrücklichen Umfang der Auftragsbestätigung mit Bestätigung durch den Kunden. Sämtliche zwischen uns und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich.

Änderungen durch den Hersteller der Ware bleiben vorbehalten, soweit diese unerheblich sind, dem Kunden zumutbar sind und sich der Kaufgegenstand für den üblichen oder ausdrücklich vereinbarten Zweck eignet.

Wir sind berechtigt im Rahmen eines Reparaturauftrags zusätzliche, nicht ausdrücklich in Auftrag gegebene Arbeiten zu Lasten des Kunden auszuführen, wenn diese erforderlich werden um die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wiederherzustellen, der Kunde nicht erreichbar ist und der Auftragspreis sich um nicht mehr als 15 % erhöht.

Wir sind im Rahmen des Auftrags berechtigt Unteraufträge zu erteilen sowie Probe und Überführungsfahrten vorzunehmen. Der Kunde muss die für die Suche nach Fehlern im Rahmen des Reparaturauftrags entstehenden Aufwendungen tragen, auch wenn der beanstandete Fehler nicht gefunden werden kann. Dies gilt nicht im Fall unseres Verschuldens.

III. Zahlungsbedingungen

Soweit der Kunde Verbraucher ist, erhält er vor Abschluss des Kaufvertrags ein Angebot über den Endpreis zuzüglich etwaiger Lieferkosten. Im Übrigen sind alle angegebenen Preise Nettopreise ab unserem Lager oder bei Versendung ab Hersteller zuzüglich Versand und Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an uns zu leisten. Skonti oder andere Preisnachlässe sind, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

Wir sind an den vereinbarten Preis nur für die vereinbarte Lieferzeit, jedoch mindestens 4 Monate gebunden. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist der Verkäufer bei Preiserhöhungen der Hersteller, Vorlieferanten und unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, die Neufestsetzung des Preises zu verlangen. Überschreitet der neue Preis den vereinbarten Preis um mehr als 5%, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Bei Reparaturaufträgen ist der Rechnungsbetrag sofort bei Abnahme und Übergabe der Rechnung fällig, spätestens jedoch 1 Woche nach Übersendung der Rechnung und Fertigstellungsmitteilung. Soweit für den Reparaturauftrag Ersatzteile in nicht bloß unerheblichem Umfang erforderlich werden, sind wir berechtigt entsprechenden Vorschuss zu verlangen und die Bearbeitung des Auftrags vom Eingang der Vorschusszahlung abhängig zu machen. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks zur Zahlung anzunehmen.

Eine Aufrechnung des Kunden mit eigenen Ansprüchen ist nur mit vom uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Forderungen aus demselben Vertrag zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis darf der Kunde nur in dem Umfang geltend machen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

Direktzahlungen und Barzahlungen an unsere Angestellten sind nur zulässig, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

Wir dürfen die Geldleistung des Kunden nach unserer Wahl auf fällige Forderungen gegen den Kunden verrechnen, wenn er bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung trifft. Der Kunde gerät mit der vertraglichen Leistung, insbesondere der Zahlung in Verzug, soweit er nicht innerhalb der o.g. Fristen die ihn verpflichtende Leistung erbringt.

IV. Abnahme

Die Abnahme eines Auftrags erfolgt in unserer Niederlassung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die regellose Übernahme des Auftragsgegenstands steht der Abnahme gleich. Der Kunde ist verpflichtet den zur Reparatur angefertigten Auftragsgegenstand innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.

Mehraufwendungen, die uns durch einen Annahmeverzug des Kunden entstehen, werden wir vom Kunden ersetzt verlangen. Für die ordnungsgemäße Verwahrung landwirtschaftlicher Maschinen wird pauschal ein Tagessatz von 35,00 € zuzüglich Steuern, für PKW ein Tagessatz von € 15,00 zuzüglich Steuern vereinbart. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass diese Kosten tatsächlich nicht entstanden sind.

Nimmt der Kunde die Ware nicht ab oder tritt er vom Kaufvertrag zurück sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes bei neuen Waren und 10 % des Auftragswertes bei gebrauchten Waren zu berechnen, soweit dem Kunden nicht als Verbraucher ein Rücktrittsrecht gesetzlich oder nach Ziff. 3 Abs. 2

zusteht. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Lieferfrist

Lieferzeiten sind stets unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrags, nicht jedoch vor Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Verzögerungen wegen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, bei nicht rechtzeitiger Belieferung durch den Hersteller und bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen, sofern solche Hindernisse auf die Lieferung des verkauften Gegenstands nachweislich Einfluss haben, um höchstens 6 Wochen, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag ohne Verpflichtung einer Ersatzleistung berechtigt, wenn der Lieferant uns nicht oder nicht wie beauftragt beliefert. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtlieferung zu vertreten haben. Wir müssen im Streitfall nachweisen, dass die Bestellung rechtzeitig und ordnungsgemäß erteilt wurde. Wir werden in diesem Falle sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abtreten. Im Übrigen sind wir leistungsfrei. Dies gilt nicht, soweit der Käufer Verbraucher ist.

VI. Gefahrübergang und Transport

Bei der Versendung dürfen wir den Versandweg, Spediteur und Versandmittel bestimmen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Eine gesonderte Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Eine Abholung und Anlieferung des Auftragsgegenstands bei Reparaturaufträgen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Wir haften für Schäden auf dem Transportweg nur bei eigenem Verschulden.

Der Gefahrübergang geht im Falle des Versendungskaufs mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vorbenannte Klausel findet keine Anwendung, soweit der Kunde Verbraucher ist.

Bei unwesentlichen Mängeln sind angefertigte Gegenstände vom Kunden unbeschadet der Mängelrechte entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern. Die Versandkosten trägt in diesem Fall der Kunde.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie im Falle einer Finanzierung oder eines verlängerten Zahlungsziels unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat uns die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden selbst zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an uns abzutreten.

Der Kunde darf die Ware nicht ohne unsere Zustimmung verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit wir unsere Eigentumsrechte wahren können. Soweit uns durch den Eingriff Dritter Kosten entstehen, welche der Dritte zu erstatten nicht in der Lage ist, so ist der Kunde zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als Unternehmer berechtigt. In diesem Fall tritt der Kunde jedoch in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde bleibt in diesem Fall berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Wir sind verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Soweit die durch Abtretung gestellte Sicherheit unsere Forderung um mehr als 10 % übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.

Die Abtretung erfolgt einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Soweit für die Ware eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt ist, steht uns während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz der Urkunde zu. Wir sind ist berechtigt, Dritten den Besitz an der Urkunde einzuräumen.

Im Falle der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstands durch uns, trägt der Kunde sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten einschließlich Transportkosten. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir Höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist. Der Verwertungserlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten und unserer sonstigen mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen gutgeschrieben, ein Überschuss wird an den Kunden ausgezahlt.

IX. Erweitertes Pfandrecht

Für unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, insbesondere aus Kaufverträgen, gegenwärtigen oder früheren Reparaturaufträgen oder sonstigen Leistungen steht uns ein Pfandrecht an den Gegenständen des Kunden, insbesondere Fahrzeugen und Landmaschinen, zu, soweit diese im Eigentum des Kunden stehen und im Rahmen des Auftrages in unseren Besitz gelangt sind.

IX. Gewährleistung

Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Uns steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung zu es sei denn der Kunde ist Verbraucher. Dann darf er die Art der Nacherfüllung bestimmen, soweit wir nicht nachweisen, dass diese Nacherfüllung uns mit Kosten belastet, die sich bei einer anderen Wahl nicht ergeben, und dass die andere Art der Nacherfüllung für den Kunden ohne Nachteil bleibt.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Kunde Unternehmer ist Voraussetzung für Gewährleistung, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits

beruht, dass er offensichtliche Mängel unverzüglich rügt. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß zu erfüllen. Erkennbare Mängel sind binnen 14 Tagen durch eine Anzeige in Textform an uns zu rügen.

Beim Austausch der gesamten Ware im Wege der Nacherfüllung haben wir für die zurückgenommene Sache gegen den Kunden einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung. Diese richtet sich nach den durchschnittlichen Mietkosten für die Ware, die in dem Zeitraum der Nutzung angefallen wären.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers beträgt 2 Jahre ab Erhalt einer Neuware. Bei gebrauchten Waren verjähren Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers in 12 Monaten ab Erhalt der Ware. Verletzen wir unsere Vertragspflichten schuldhaft, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, verjähren die Ansprüche innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Ist der Kunde Unternehmer, so verjährt das Recht Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, beim Kauf von Neuwaren in 12 Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an. In allen anderen Fällen stehen dem Kunden als Unternehmer Gewährleistungsansprüche nur dann zu, wenn diese mit uns in Textform vereinbart sind.

Solche Schäden, die auf unsachgemäßem Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, soweit diese üblich sind und/oder vom Hersteller empfohlen werden, zurückzuführen sind oder die durch nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse entstehen, sowie die normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen stellen keine Mängel dar und sind insofern von unserer der Gewährleistung nicht umfasst. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Im Falle von Mängeln hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Diese beträgt mindestens 15 Tage. Die Frist zur Instandsetzung eines Mangels an einer Landmaschine wird aufgrund der Komplexität der Maschinen in der Regel 4 Wochen betragen. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass eine kürzere Instandsetzungsfrist angemessen ist.

Die Kosten einer Ersatzvornahme durch Dritte werden wir nur dann übernehmen, sofern wir uns mit der Nachbesserung in Verzug befinden oder falls durch den Mangel die Betriebssicherheit gefährdet ist und ein unverhältnismäßig großer Schaden droht, wobei uns der Kunde in jedem Fall vor der Ersatzvornahme und sofort nach Erkennen des Mangels verständigen muss.

Der Neubeginn der Verjährung im Falle der Mängelbeseitigung ist auf die Ersatzstücke und konkreten Ausbesserungen beschränkt. Die Verjährungsfrist für Neuteile als Ersatzstücke beträgt gegenüber dem Unternehmer 12 Monate, gegenüber dem Verbraucher 24 Monate. Bei schuldhaften vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wir leisten keine Gewähr für Schäden, welche durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten Dritter oder des Kunden an der Ware entstanden sind. Im Falle einer durch uns nicht genehmigten Ersatzvornahme, obliegt es dem Kunden nachzuweisen, dass der Mangel nicht auf eine unsachgemäße Änderung oder Instandsetzungsarbeit durch Dritte zurückzuführen ist.

X. Schadenersatz

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letzteren Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Bei reinen Verzugsschäden haften bis bis höchstens 5%, bei Nichterfüllung bis höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit zu unseren Gunsten eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall treten wir unseren Anspruch gegen die Versicherung an den Kunden ab. Ist der Kunde Unternehmer so obliegt ihm die Pflicht, Ansprüche binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem der Schaden erkannt wurde, geltend zu machen, sofern wir zuvor den Anspruch des Kunden in Textform als unbegründet zurückgewiesen haben.

Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die wir nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen haben, ist ausgeschlossen soweit uns nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist bei Verbrauchergeschäften der Wohnsitz des Käufers, sonst unserer Hauptzitz in Rhaunen. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wir weisen daraufhin, dass der Kunde als Verbraucher neben dem ordentlichen Rechtsweg auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gemäß EU-Verordnung-Nummer: 524/2013 hat. Einzelheiten dazu finden sich in der Verordnung der EU-Nummer 524/13 unter deren Internetadresse <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Unsere E-Mail-Adresse lautet info@sagel-agrartechnik.de. Wir weisen gemäß § 36 VSBG daraufhin, dass wir nicht verpflichtet sind, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.